

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 532/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	21.11.2000	Beratung
Rat	14.12.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2001 der Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport ist als Werksausschuss mit den fachlichen und finanzpolitischen Zielen gem. den Ausführungen der Vorlage einverstanden.

Der Rat möge beschließen:

Der Wirtschaftsplan der Stadtbücherei Bergisch Gladbach für das Wirtschaftsjahr 2001 wird wie vorgelegt festgestellt.

Wirtschaftsplan
der
städtischen Kultureinrichtung
“Stadtbücherei Bergisch Gladbach”
für das Wirtschaftsjahr 2001

**Vorbericht zum Wirtschaftsplan
der städtischen Kultureinrichtung "Stadtbücherei"
für das Wirtschaftsjahr 2001
I. Allgemeines**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 30.08.1994 beschlossen, die städtische Kultureinrichtung "Stadtbücherei" ab 01.01.1995 gem. § 88 Abs. 2 GO NW (neues Recht: § 95 Abs. 4 GO NW) entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe (mit Ausnahme der Bestellung der Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses) zu führen und als Sondervermögen aus der Haushaltswirtschaft der Stadt auszusondern.

Gleichzeitig hat der Rat eine Satzung für die Stadtbücherei Bergisch Gladbach beschlossen, die ab dem 01.01.1995 zur Anwendung kommt.

Betriebswirtschaftliche Selbständigkeit erlangt die Einrichtung durch die Ausgliederung aus dem kameralem Haushalt unter Beibehaltung gesetzlich bedingter Vorschriften der GO und GemHVO - soweit es den Bereich der Sonderkassen und Sachbücher betrifft.

Die Grenze der wirtschaftlichen Führung der kulturellen Einrichtung ist zu finden in der Vereinbarkeit mit ihrem gemeinnützigen Zweck und der Leistungsfähigkeit der Zahlungswilligen bzw. -pflichtigen. Darüber hinaus ist jedes höherrangige Recht zu beachten, wie Arbeitsrecht und Personalvertretungsrecht.

Die innere Organisation der Stadtbücherei bleibt durch die Umwandlung in eine eigenbetriebsähnliche Form im Wesentlichen unberührt.

II. Grundlage des Wirtschaftsplanes der Stadtbücherei

Die Trennung zwischen dem Haushalt der Stadt- und der Sonderrechnung Stadtbücherei erfolgte zum Stichtag 31.12.1994.

Anstelle der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes trat ein Wirtschaftsplan als Grundlage des wirtschaftlichen Handelns. Der Wirtschaftsplan ist ähnlich aufgebaut wie der Haushaltsplan und besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Investitionsplan im Rahmen der fünfjährigen Finanzplanung.

Der Wirtschaftsplan 2001 hat zum Ziel die Ausgaben und Einnahmen einrichtungsbezogen darzustellen, um weiterhin noch wirtschaftliche Denk- und Handlungsweisen zu erreichen. Das erforderliche organisations-/ wirtschaftsanalytische Bewertungsverfahren (z.B. Ermittlung kalkulatorischer Kosten, Abschreibungswerte, innerer Verrechnungen) wurde in Ansätzen geführt. Entsprechende Veränderungen dieser Ansätze müssen natürlich bei dem Zuschuss der Stadt berücksichtigt werden.

Wirtschaftsplan der städtischen Kultureinrichtung “Stadtbücherei Bergisch Gladbach” für das Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund der §§ 4 und 14-17 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.1988 (GVNW S. 324) und § 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

I.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 schließt im Erfolgs- und Vermögensplan deckungsgleich in den Einnahmen und Ausgaben ab.

	Erfolgsplan	- Einnahmen
2.843.617,00		
		- Ausgaben
2.843.617,00		
	Vermögensplan	- Einnahmen
27.000,00		
		- Ausgaben
27.000,00		

II.

Kredite werden nicht veranschlagt.

III.

Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 5 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung.